

RS Vwgh 2016/3/17 Ro 2014/16/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2016

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §56 Abs3;

BewG 1955 §56 Abs4;

GGG 1984 §26a Abs1 idF 2013/I/001;

1. BewG 1955 § 56 heute
2. BewG 1955 § 56 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 56 heute
2. BewG 1955 § 56 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Im Fall der Belastung eines Grundbuchskörpers mit einem Baurecht ist nach § 26a Abs. 1 GGG nicht das Dreifache des gesamten Einheitswertes einer Liegenschaft heranzuziehen, sondern es ist auf das eingeschränkte Eigentum, welches allein der Übertragung zu Grunde liegt, abzustellen und auf die gemäß § 56 Abs. 3 und 4 Bewertungsgesetz 1955 im Einheitswertbescheid vorgenommene Zurechnung auf den Eigentümer des Grund und Bodens Bedacht zu nehmen. Im Fall der Belastung eines Grundbuchskörpers mit einem Baurecht ist nach Paragraph 26 a, Absatz eins, GGG nicht das Dreifache des gesamten Einheitswertes einer Liegenschaft heranzuziehen, sondern es ist auf das eingeschränkte Eigentum, welches allein der Übertragung zu Grunde liegt, abzustellen und auf die gemäß Paragraph 56, Absatz 3 und 4 Bewertungsgesetz 1955 im Einheitswertbescheid vorgenommene Zurechnung auf den Eigentümer des Grund und Bodens Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014160026.J02

Im RIS seit

15.04.2016

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at